### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Dudenhofen (GWD)

für den Eigenverbrauch von Erdgas im Haushalt (Privat Erdgas)

### Seite 1 von 2

Stand Januar 2017

- Vertragsschluss/Lieferbeginn/Vorbehalt fälliger Forderungen
  Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.
- Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

  Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsachliche Lieferbeginn hangt davon at dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
- Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Lieferant gegenüber dem Kunden keine fälligen Forderungen aus einem früheren oder dem derzeitigen Lieferverhältnis hat.

- Umfang und Durchführung der Lieferung/Befreiung von der Leistungspflicht
  Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich
  benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige)
  Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Gasfluss messtechnisch erfasst wird.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziff. 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die An-schlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

### Messung/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstel-lenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lie-ferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter ange-messener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor-
- nimmt.

  Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen (in der Regel elf monatliche Abschlagsbeträge). Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich haft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuwiel oder zuwenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das
- Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.
  Der Lieferant ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach einer Rechnungsstellung den
- Verbrauchsdaten des Kunden entsprechend individuell anzupassen.

  Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Seiner Abharmestelle gefinds dutcht eine Eichberdunde duer staatlich anlerkalinite Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes ab 01.01.2015 im Sinne von § 40 Abs. 3 des Messund Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen
- Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festge-stellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der steilt (wie Z.B. auch der einer Rechning auf der Gründlage fallschei Messwerte), so wind der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auserirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Ansessung des Grundreises tragespalu (ile Arbeitspreise werden mennenateilliche.
- Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig be-rechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten Änderungen der vertraglich genannten installierten Nennwärmeleistung bzw. (bei Geräten mit Leistungsbandbreite) eingestellten Leistung (siehe Ziffer 4 der Auftragserteilung) unverzüglich in Textform mit-

- Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung
  Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu
  dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und
  ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung
- Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal gemäß vertraglicher Preisregelung berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden sind oder
- wesentlich geringer ausgefallen sind als die Höhe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfül-

### Vorauszahlung

Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Lie-fermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Ver-

- tragspreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu be-rücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzu-
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiber

## Preise & Preisanpassung/Zukünftige Steuern, Abgaben & sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende

- Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb -soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werder
- das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.
   Die Preise nach Ziff. 6.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Energiesteuer sowie auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach §12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die aktuelle Höhe der Energie- und Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen
- Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entste-henden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung den einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.2 an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzu-– durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.4 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung des Lieferanten nach einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach eine Vertragsen und des Lieferanten nach eine Vertragsen und des Lieferanten nach eine Vertragsen und des Lieferanten nach eine Vertragsen von der Vertragsen und des Lieferanten nach eine Vertragsen des Lieferanten nach eine Vertragsen vertragsen des Lieferanten nach eine Vertragsen vertragsen des Lieferanten nach eine Vertragsen passung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 06232 / 656-
- 131 oder -231 sowie im Internet unter www.dudenhofen.de

- Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
  Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Gas-GVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetz-agentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorheragentur). Das vertragliche Aquivaienzvernatriis kann nach vertragsschluss durch univornei-sehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Ge-setzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der und/oder diesen bednigmen einstandere Lucke nicht unerheinliche Schweinigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
  Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur
- Anpassungen des Verträges und dieser bedinigurigen hach vorsiehendem Ausatz sind nur um Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Gasdiebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn-und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung un-terbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat terorechen zu lassen. Nicht uttliefte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstander nicht oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen unverzüglich schriftlich hinweisen.
- unverzuglich schriftlich ninweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Dudenhofen (GWD)

für den Eigenverbrauch von Erdgas im Haushalt (Privat Erdgas)

Stand Januar 2017 Seite 2 von 2

Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederher-

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18
- Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängen-den Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Wei-
- se aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder
- grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### Umzug/Übertragung des Vertrags

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Ab-
- nahmestelle auf Wunsch gern ein neues Angebot. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnah-
- mestelle und die Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleibt unberührt.

  Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf
  einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine bernen personen, technisch und wirtschalten leistungstanigen Dinteri zu überträgen. Ein bat der Kunde nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Überträgung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach §398 BGB, sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Überträgungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.4 unberührt.

### Vertragsstrafe

- Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzutelle Deutschaft werden des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzutelle Deutschaft werden der Deutschaft we
- stellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.1 und 11.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

- Datenschutz/Widerspruchsrecht/Datenverwendung zu Werbezwecken
  Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Be-gründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes
- Der Lieferant behält sich insbesondere vor,
  - zum Zweck der Kredit-/Bonitätsprüfung, Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring = auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelte Scorewerte) zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Hierfür übermittelt die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss dem Lieferanten die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich Scorewerte, sofern der Lieferant sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. In die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
  - zu dem in lit. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
  - personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vor-
- Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass der Lieferant die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) für telefonische Werbung über Produkte und Dienstleistungen verarbeitet und nutzt. (weitere Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen oder Energiedienstleistungen). Hat sich der Kunde mit der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Marktder Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Marktoder Meinungsforschung einverstanden erklärt, so kann er hiergegen gegenüber dem Lieferanten jederzeit widersprechen. Die Datenverwendung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerruf s – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Telefon: 06232 / 656-131 oder -231, Telefax: 06232 / 656-202, E-Mail: gemeindewerke@vgrd.de. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Kunde hat dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

### Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetrei-

13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

### Streitbeilegungsverfahren

- Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Verbrauchern Beanstandungen von Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leis-tungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versor-gungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfah-ren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Gemeindewerke Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen, Telefon: 06232 / 656-131 oder -231, Fax: 06232 / 656-202, E-Mail: gemeindewerke@vgrd.de.
- Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß §204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/27 57 240-0,
  - E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax:
- Bonn, 18leion: 030/22400-300 oder 01000/101000 (Mit.-11. 3.00 om 15.00 om, der Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr; Unsere E-Mail-Adresse lautet: gemeindewerke@vgrd.de

### Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffzienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

- Diese Bedingungen sind abschließend. **Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.**Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzoll-

# Für Ihre Unterlagen bestimmt